

# RS Vwgh 2000/11/29 99/13/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §187;

## Rechtssatz

Die Frage, ob der Gesundheitszustand eines Bestraften die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe gestattet, ist nicht im Rahmen eines Gesuches um Nachsicht einer Geldstrafe zu prüfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130046.X05

## Im RIS seit

20.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)